

„ins Leere“ vollstrecken müßte, ein unhaltbares Ergebnis.

Es ist allerdings auch möglich, daß beim Zusammenreffen von Unterhaltsforderungen mit sonstigen Forderungen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 APfVO der sonstige Gläubiger nicht zum Zuge kommt. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der nach § 5 APfVO berechnete pfändbare Betrag unter dem festgesetzten monatlichen Unterhaltsbetrag liegt und daher § 6 APfVO Anwendung finden muß. Das soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Der Schuldner ist verheiratet und hat ein eheliches Kind. Das Nettoeinkommen des Schuldners beträgt 318 M. Ein nichteheliches Kind pfändet wegen 60 M laufenden monatlichen Unterhalts und wegen Unterhaltsrückständen.

Die Freibeträge für den Schuldner, seine Ehefrau und das eheliche Kind sind 250 M, so daß die Differenz zum Einkommen 68 M beträgt. Davon sind 50%, also 34 M, unpfändbar. Zu diesem Betrag kommen die Freibeträge in Höhe von 250 M hinzu; es sind also 284 M unpfändbar. Nach § 5 APfVO sind demnach nur 34 M pfändbar, so daß der festgesetzte monatliche Unterhaltsbetrag von 60 M nach § 6 APfVO zu pfänden ist. Für Unterhaltsrückstände kann der Gläubiger nichts erhalten.

Tritt nunmehr ein weiterer Gläubiger auf Grund eines Schuldtitels nach § 7 Abs. 1 Ziff. 4 oder 5 APfVO hinzu, so ist der Pfändungsbetrag wie folgt zu berechnen:

Die Freibeträge für den Schuldner, seine Ehefrau und das eheliche Kind sowie der Freibetrag für das pfändende nichteheliche Kind machen 300 M aus, so daß eine Differenz zum Einkommen von 18 M gegeben ist. Davon sind 9 M unpfändbar, zu denen die Freibeträge für den Schuldner, seine Ehefrau und das eheliche Kind kommen. Unpfändbar sind also 259 M und pfändbar 59 M.

Obwohl hier für den sonstigen Gläubiger ein pfändba-

rer-Betrag von 59 M errechnet wurde, kann auf seine Forderung nichts gezahlt werden, weil der pfändbare Betrag von 59 M bereits von der im Range vorgehenden Unterhaltsforderung von monatlich 60 M aufgebraucht wird.

Die hier für den sonstigen Gläubiger, dargelegte Berechnung des pfändbaren Betrags steht allerdings im Widerspruch zur Auffassung von Kellner^{1, 2}, der den Differenzbetrag von 18 M dem sonstigen Gläubiger zusprechen will. Die von Kellner vertretene Berechnungsmethode, die offensichtlich nur dann Anwendung finden soll, wenn zugleich eine Pfändung nach § 6 APfVO vorliegt, läßt sich u. E. jedoch aus dem Gesetz nicht begründen. Es wird dabei auch nicht berücksichtigt, daß in derartigen Fällen in der Regel auch Unterhaltsrückstände vorliegen, die grundsätzlich den Forderungen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 APfVO im Range vorgehen und die in diesen Fällen auch nur im Rahmen des § 12 APfVO (Abweichen von den Pfändungsgrenzen in Ausnahmefällen) zum Zuge kommen können. Es ist sicherlich ein unbilliges Ergebnis — worauf auch Kellner hinweist —, daß in derartigen Fällen der Schuldner, der seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten freiwillig nachkommt, schlechter gestellt ist als derjenige, der seinen Unterhaltspflichten erst im Wege der Zwangsvollstreckung nachkommt. Für das von uns zuletzt angeführte Beispiel würde das ebenfalls zu treffen. Das allein kann u. E. ein Abweichen von den einheitlichen Berechnungsgrundsätzen nach § 5 APfVO nicht rechtfertigen. Es besteht in diesen Fällen nur die Möglichkeit, gemäß § 12 APfVO — soweit die dort beschriebenen Voraussetzungen vorliegen — entweder zugunsten des Schuldners oder zugunsten des Gläubigers (ggf. auch des Unterhaltsgläubigers hinsichtlich der Unterhaltsrückstände) von den Pfändungsgrenzen des § 5 APfVO abzuweichen.

2 Vgl. Kellner, „Eine Frage der Berechnung des pfändbaren Betrages bei der Vollstreckung in Arbeitseinkommen“, NJ 1958 S. 138 f.

ERICH KELLER, Juristischer Mitarbeiter im Ministerium der Finanzen

Zum Umfang der Haftung aus staatlichen Darlehen, die zur Schaffung und Erhaltung privaten Wohnraums gewährt werden

Die Frage der Haftung aus staatlichen Darlehen (Kredit) nach der VO über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. X S. 351) ist in den vergangenen Jahren bereits wiederholt diskutiert worden*. Auch das Stadtgericht von Groß-Berlin hat zu dieser Frage Stellung genommen². In dem von ihm zu verhandelnden Fall hatte der Schuldner seit Jahren die Zahlung von Zinsen eingestellt, deshalb hatte die Sparkasse als Gläubiger wegen der rückständigen Zinsen die Zwangsvollstreckung aus der Aufbaugrundschuld beantragt. Soweit die Begründung des Urteils die Haftung aus Darlehen gemäß der VO vom 28. April 1960 betrifft, wurde ihr durch K u l a s z e w s k i widersprochen³.

Bei den Problemen, die nunmehr erneut aufgegriffen worden sind, geht es insbesondere um die Frage, mit welchen juristischen Mitteln zu erreichen ist, daß die

Zahlungen des Schuldners aus dem Kreditvertrag auf die Einnahmen aus dem Grundstück beschränkt bleiben, wenn es sich um unrentable Grundstücke handelt und der Kredit durch Aufbaugrundschuld gesichert ist. Dabei gehen sowohl das Stadtgericht als auch die anderen an der bisherigen Diskussion Beteiligten davon aus, daß sich aus § 8 der VO eine derartige Beschränkung ergibt. Unterschiedlich sind jedoch die Überlegungen und Argumente für den Weg der juristischen Absicherung dieser Beschränkung.

* Bei oberflächlicher Betrachtung scheint es, daß zwei Möglichkeiten zur Realisierung der Beschränkung gemäß § 8 der VO bestehen:

- die Beschränkung mit Hilfe des Kreditvertrags durch Vereinbarungen über Zins- und Tilgungsleistungen, die der Ertragslage des Grundstücks entsprechen;
- die gesetzliche Haftungsbeschränkung.

Das Stadtgericht ist offenbar davon ausgegangen, daß die sich aus § 8 der VO ergebenden Beschränkungen der Zahlungspflichten des Schuldners ihrem juristischen Inhalt nach eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf das Grundstück und die Grundstückseinnahmen darstellen. Alle seine Ausführungen basieren auf dieser

1 Vgl. Bögeisack, Blätter der Sparkassenpraxis 1981, Heft 110 und Heft 171; Haß, Deutsche Finanzwirtschaft 1961, Heft 8, S. 616; Sektor Recht und Publikationen des Ministeriums der Finanzen, Deutsche Finanzwirtschaft 1964, Heft 18, S. G16.

2 Vgl. Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 1. März 1968 — 2 BCB 119/65 — (NJ 1969 S. 576).

3 Vgl. Kulaszewski, „Haftung für den Kredit zur Finanzierung von Baumaßnahmen bei privatem Wohnraum“, NJ 1969 S. 702 ff.